

## Bekanntmachung der Haushaltsatzung

Der Gemeinderat Walsdorf hat in der Gemeinderatsitzung am 21.05.2015 die Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Die Haushaltsatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird nachstehend gemäß Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Walsdorf während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung).

### Haushaltssatzung der Gemeinde Walsdorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Walsdorf folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der <b>Erträge</b> von	3.541.261 €
dem Gesamtbetrag der <b>Aufwendungen</b> von	3.363.280 €
und dem <b>Saldo</b> (Jahresergebnis) von	177.981 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	3.161.308 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	2.854.275 €
und einem Saldo von	307.033 €

b) aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	693.390 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	812.383 €
und einem Saldo von	-118.993 €

c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-38.576 €
und einem Saldo von	-38.576 €

d) und dem **Saldo** des Finanzhaushalts von

	149.464 €
--	-----------

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	<u>330</u> v.H.
b) für die Grundstücke (B)	<u>330</u> v.H.
2. Gewerbesteuer	<u>330</u> v.H.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistungen von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 428.000 € festgesetzt.

## § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.